

DZPhil, Akademie Verlag, 58 (2010) 2, 288–306

## ARCHIV

### Möglichkeit und Unmöglichkeit internationaler Politik

#### Rousseaus Auffassung des Krieges

Von MICHAEL BLOCH (Genf)

Die Rekonstruktion eines bislang nur in Fragmenten zugänglichen Textes aus der Feder von Jean-Jacques Rousseau erlaubt es, neues Licht auf dessen Auffassung von internationaler Politik zu werfen.<sup>1</sup> Diese Rekonstruktion macht eine innere Kohärenz und fortan eine in präziser Weise nachvollziehbare Denkbewegung sichtbar, die gleichzeitig nicht nur Anlass gibt, die Relevanzordnung von Rousseaus Texten über den Krieg und die internationale Ordnung neu zu überdenken, sondern auch tieferen Aufschluss über den Stellenwert internationaler Ordnung in Rousseaus Denkentwicklung gibt und so Rückschlüsse auf sein politisches Denken zulässt.

#### I. Die Rekonstruktion von Rousseaus Prinzipien des Krieges

Die einzelnen Teilstücke des nunmehr in seiner ursprünglichen Fassung verfügbaren Textes waren bislang zwar schon hinlänglich bekannt, wurden aber jeweils eben nur als Fragmente betrachtet, die dementsprechend auch von unterschiedlichen Herausgebern und in gewissen Zeitabständen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts jeweils zur Veröffentlichung gebracht worden sind. So sind auch noch in der als unbestrittene Fachreferenz geltenden Gesamtausgabe von Rousseaus Werken drei dieser Fragmente getrennt und gar an unterschiedlicher Stelle platziert.<sup>2</sup> Im deutschen Sprachraum wurden bislang erst zwei Übersetzungen von einzelnen bekannten Fragmenten angefertigt.<sup>3</sup> Dass die einzelnen Fragmente inhaltlich zusammenge-

<sup>1</sup> G. Silvestrini u. B. Bernardi, *Principes du droit de la guerre*, in: *Annales Jean-Jacques Rousseau*, 46 (2005), 201–280. Derselbe Text erschien zusammen mit kritischen Kommentaren in: B. Bachofen u. C. Spector (Hg.), *Jean-Jacques Rousseau: Principes du droit de la guerre. Ecrits sur la paix perpétuelle*, Paris 2008, 43–81.

<sup>2</sup> J.-J. Rousseau, *Œuvres complètes* (im Weiteren O. C.), Bd. III, hg. v. B. Gagnebin u. M. Raymond, Paris (1964) 1972, 601–612, 613–616, 1899–1904. Letzteres Fragment wurde erst 1965 wiederentdeckt. Siehe B. Gagnebin (Hg.), *De Ronsard à Breton. Hommage à Marcel Raymond*, Paris 1967, 103–109.

<sup>3</sup> So bei E. Koch (Hg.), *Sozialphilosophische und politische Schriften*, München 1981, 409–418; und M. Fontius (Hg.), *Jean-Jacques Rousseau, Kulturkritische und politische Schriften*, Bd. 2, Berlin

hören, war allerdings schon Ende des 19. Jahrhunderts von Edmond Dreyfus-Brisac und dann wieder von Charles Vaughan und Bernard Gagnebin bemerkt worden. Versuche einer nachträglichen Rekonstruktion überzeugten aber bislang nicht.<sup>4</sup> Es ist Gabriella Silvestrini und Bruno Bernardi zu verdanken, dem Ansinnen schließlich zum Durchbruch verholfen zu haben.<sup>5</sup>

Dabei sind sie folgendermaßen vorgegangen: Als Erstes stellten sie fest, dass die einzelnen Fragmente in allen Teilen identisch sind, was ihr Äußeres anbelangt<sup>6</sup>: Das Papier ist dasselbe, die Tinte ist dieselbe und die Schrift stammt von Rousseau selber und ist homogen. Zusätzlich handelt es sich um eine sorgfältige und vergleichsweise kleine Schrift und nicht um diejenige, mit der Rousseau jeweils mit Bleistift seine Entwürfe anzufertigen pflegte. Zahlreiche Korrekturen deuten zudem darauf hin, dass er das Manuskript mehrere Male überarbeitet hat. Dazu kommt, dass Rousseau einige Passagen in einer ihm eigentümlichen Weise kennzeichnete, die darauf hinweist, dass er diese für bereits vollendet betrachtet hatte.<sup>7</sup> Die materielle Struktur der einzelnen Manuskripte ist ebenfalls identisch: Rousseau hatte jeweils ein Blatt in der Mitte gefaltet, was ihm so erlaubte, vier Seiten zu beschriften. Vereinte man alle vier Blätter, ergäbe sich daraus also ein ursprüngliches Heft aus insgesamt sechzehn Seiten. Für die Autoren stellte sich an dieser Stelle die Frage, wie die einzelnen Seiten eines solchen, ursprünglich sechzehn Seiten umfassenden Heftes richtigerweise zusammengehörten. Zunächst war zu beachten, dass das erste untersuchte Manuskript aus drei Blättern bestand und das zweite aus einem Blatt. Auf Grund der geringen Mittelfaltung schien das letztere das oberste Heftblatt gewesen zu sein. Eine Blattseite des ersten Manuskripts war bis an den unteren Rand gedrängt beschriftet, was dieses offenbar als das unterste Heftblatt auswies. Um die Rekonstruktion zu vervollständigen, stützten sich die Autoren zusätzlich auf zwei Kriterien: einerseits auf die Satzübergänge, wie sie teilweise von einer Seite auf die andere einzusehen waren und die bei bisherigen Veröffentlichungen zumeist ausgelassen wurden, und andererseits auf eine Untersuchung und Festsetzung der logischen Argumentationsfolge des wiederherzustellenden Textes. Die Anwendung dieser beiden Kriterien machte die grundlegende Argumentationsstruktur des Manuskripts klar ersichtlich:

Die eklatante Diskrepanz zwischen dem Friedensversprechen der zivilen Ordnung und der grauenvollen Realität des allgegenwärtigen Krieges macht es für Rousseau nötig, den Begriff

---

1989, 49–66. Bei H. Ritter (Hg.), Jean-Jacques Rousseau. Schriften, München 1978, und L. Schmidts (Hg.), Politische Schriften. Abhandlung über die politische Ökonomie, Vom Gesellschaftsvertrag. Politische Fragmente, Paderborn 1977 (1995), waren diese noch unerwähnt geblieben.

<sup>4</sup> So schrieb E. Dreyfus-Brisac über die überlieferten Bruchstücke (*Du contrat social*, Paris 1896, 304): „Laut dem ursprünglichen Plan des Verfassers sollten diese zweifelsohne ein eigenes Buch über das Recht im Krieg und über die Prinzipien, welche die zwischenstaatlichen Beziehungen in einem föderativen System zu regeln hätten, abgeben.“ (Übers. d. Verf.) Vgl. C. E. Vaughan, *The Political Writings of Jean-Jacques Rousseau*, Bd. I, London 1915 (1962), 281–292; B. Gagnebin, in: O. C. III, 1899; G. Roosevelt, *A Reconstruction of Rousseau's Fragment on the State of War*, in: *History of Political Thought*, 8 (1987), 225–244.

<sup>5</sup> Der genaue Ablauf der Rekonstruktion ist bei G. Silvestrini und B. Bernardi (*Principes du droit de la guerre*, a. a. O., 202–224) nachzulesen und wird im Folgenden zusammengefasst.

<sup>6</sup> Die einzelnen Manuskriptstücke sind denn auch in zwei verschiedenen Bibliotheksarchiven hinterlegt: BGE (Bibliothèque de Genève), Ms. fr. 250/I/i; und BPU (Bibliothèque publique et universitaire), Neuchâtel MsR 32.

<sup>7</sup> Siehe B. Bachofen u. C. Spector (Hg.), Jean-Jacques Rousseau: *Principes du droit de la guerre*, a. a. O., Fn. 3. Man kann also davon ausgehen, dass der hier vorgestellte Text einer endgültigen publizierbaren Version ursprünglich sehr nahe stand.

des Krieges grundlegend zu überdenken. Entgegen Hobbes' Vorstellung ist nach Rousseaus Überzeugung der Naturzustand nicht mit dem Kriegszustand gleichzusetzen. Da Rousseau im Naturzustand keine natürlich existierende Feindschaft zwischen Menschen ausmachen kann, muss der Kriegszustand ausschließlich aus dem Gesellschaftszustand hervorgehen. Daraus folgt für Rousseau, dass ein eigentlicher Kriegszustand nur zwischen politischen Körperschaften herrschen kann, zumal deren Konstituierung ausschließliche Konsequenz des Gesellschaftszustands ist.<sup>8</sup> Da dem so ist, muss Rousseau den Gesellschaftszustand, der über die Konstituierung der politischen Körperschaften zu Krieg führt, näher unter die Lupe nehmen. Das Lebensprinzip des politischen Körpers ist gemäß Rousseau der im Gesellschaftsvertrag festgeschriebene allgemeine Wille. Somit muss es das eigentliche Ziel des Krieges sein, den Gesellschaftsvertrag des jeweils anderen Staates zu zerstören. Allfällige Prinzipien eines rechtmäßigen Krieges können nur im Hinblick auf dieses Ziel abgeleitet werden: Krieg muss der anderen politischen Körperschaft offen erklärt werden, der gegnerische Staat darf Individuen des anderen Staates nur so lange töten, wie diese gegen den Staat Krieg führen, und Krieg gibt weder Anrecht auf Versklavung noch auf Änderungen des individuellen Besitzstandes.

Die in dieser Weise erfolgte Rekonstruktion des ursprünglichen Textes von Rousseau ist sowohl formal kohärent als auch inhaltlich überzeugend. Es muss sich hier offensichtlich um ein Anfangskapitel eines von Rousseau tatsächlich begonnenen und zur Veröffentlichung bestimmten Werkes handeln. Schon der erste Satz des *Contrat social* (1762) gibt hierzu den entscheidenden Hinweis: „Diese kleine Abhandlung stammt aus einem größeren Werk, das ich ohne Rücksicht auf meine Kräfte anfang und seit langer Zeit aufgegeben habe.“<sup>9</sup> Ursprünglich hätte der *Contrat social* also Teil eines Großwerks sein sollen. In den *Bekanntnissen* berichtet Rousseau dazu Folgendes: „Unter den verschiedenen Büchern, die ich in Fertigung hatte, waren meine *Institutions politiques* dasjenige, über das ich am längsten brütete, mit welchem ich mich mit der größten Vorliebe beschäftigte, an welchem ich mein ganzes Leben arbeiten wollte und das mein öffentliches Ansehen besiegeln sollte.“<sup>10</sup> In diesem Zusammenhang liegt es nahe zu vermuten, dass wir es im vorliegenden Fall tatsächlich mit dem Anfangskapitel des ersten Teils der *Institutions politiques* zu tun haben, dessen weitere Teile allerdings fehlen. Vom Krankenbett aus hatte Rousseau bereits im Jahre 1758 seinem Verleger das ursprüngliche Vorhaben anvertraut: „Meine Prinzipien über das Gesetz des Krieges sind nicht fertig. Hingegen habe ich da ein anderes Werk, das es ist und das ich Ihnen stattdessen anbiete<sup>11</sup>, [...]. Was das andere Manuskript angeht, so will ich es bis nächsten Januar aufheben. Falls ich noch lebe und es mir besser geht, werde ich mich vielleicht selber darum kümmern. Falls ich nicht mehr da bin, so wie es ganz den Anschein hat, werde ich dafür sorgen, es in Hände zu legen, die es Ihnen dann übergeben können.“<sup>12</sup>

In diesem Zusammenhang kann zunächst den beiden Autoren der Rekonstruktion zugestimmt werden, die den in diesem Brief erwähnten Buchtitel wohl zu Recht als Überschrift über ihren Text gesetzt haben. Gleichzeitig stellt sich aber natürlich die Frage, ob es denn

<sup>8</sup> Rousseau benützt auch die Begriffe ‚moralische Person‘ oder ‚Vernunftsperson‘.

<sup>9</sup> O. C. III, *Du contrat social*, Vorrede, 349 (alle Übers. v. Verf.).

<sup>10</sup> O. C. I, *Confessions*, 404.

<sup>11</sup> Gemeint ist Rousseaus *Brief an d'Alembert über das Theater* (1758).

<sup>12</sup> Brief an Marc-Michel Rey vom 9. März 1758, in: *Correspondance complète de Jean-Jacques Rousseau*, Bd. V, 1758, Nr. 626, Genf 1967, 50–51 (Übers. v. Verf.). Aus dem Briefwechsel wird allerdings nicht klar, ob es sich bei letzterem Manuskript um die Prinzipien handelt oder um ein anderes Werk.

noch weitere uns unbekannte Teile der *Prinzipien des Krieges* gegeben hat und was allenfalls mit diesen geschehen ist. Zur Verwirrung in der Beantwortung dieser Frage hatte zunächst vor allem der Graf von Antraigues (1753–1812) beigetragen. Im Jahre 1790 behauptete dieser: „Jean-Jacques Rousseau hatte die Absicht, in einem Buch, das dazu bestimmt war, einige Kapitel des *Contrat social* näher zu erläutern, darzulegen, mit welchen Mitteln kleine freie Staaten neben großen Mächten existieren konnten, indem sie Föderationen bildeten.“<sup>13</sup>

Ein erster Reflex war es demnach gewesen zu vermuten, dass es sich beim gesuchten Werk in Wirklichkeit um Rousseaus Schriften zum *Projekt des Ewigen Friedens* des Abbé Saint-Pierre handle, worin hauptsächlich die Konzeption der Föderation untersucht wird.<sup>14</sup> Dieser Auffassung widerspricht Rousseau selbst, indem er im *Contrat social* für seinen zweiten zwischenstaatlichen Teil folgenden Plan ankündigte, welcher die Frage der Föderation zwar behandelt wissen wollte, aber nicht als einziges zentrales Thema: „Nachdem ich die wahren Grundsätze des Staatsrechts festgesetzt habe und mich bemüht habe, den Staat auf dessen Grundlage zu errichten, bliebe es noch übrig, ihn durch seine äußeren Beziehungen zu festigen, dies würde das Völkerrecht, den Handel, das Kriegerrecht, die Eroberungen, das öffentliche Recht, die Bündnisse, die Verhandlungen, die Staatsverträge usw. miteinschließen. Allein dies alles bildet ein neues, für meine kurze Sicht zu weites Feld; ich hätte diese immer schon beschränken sollen.“<sup>15</sup>

Die Existenz des rekonstruierten Texts und Rousseaus eigene Stellungnahme belegen in plausibler Weise, dass es sich bei dem von Rousseau angekündigten Werk über den Krieg um eine eigenständige Schrift handelt, die nicht etwa mit dem *Projekt über den Ewigen Frieden* gleichzusetzen ist. Folglich besteht aber die Frage des Verhältnisses zwischen den *Prinzipien des Krieges* und den *Schriften zum Ewigen Frieden* weiter und muss demnach gleichzeitig neu überdacht werden.<sup>16</sup>

Im Zusammenhang mit der Rekonstruktion der *Prinzipien* gibt es noch weitere kleinere Fragmente zu erwähnen, die inhaltlich und auch zeitlich mit ihrer Abfassung zusammenfallen. Bei diesen Texten handelt es sich allerdings tatsächlich nur um Fragmente und vereinzelte Überlegungen, wie sie möglicherweise in den vorliegenden Text oder in einen weiteren Teil

<sup>13</sup> Zitiert nach: O. C. III, Notes et variantes, 1431. Der Graf, der zunächst republikanisch gesinnt gewesen war, flüchtete nach 1789 in die Schweiz, von wo aus er als Agent und Konterrevolutionär den spanischen Hof mit Informationen aus Frankreich versorgte. Diese Umstände scheinen seine Glaubwürdigkeit tatsächlich nicht sonderlich zu stärken, sodass Alfred Cobban zu dem Schluss kommt, dass es sich hierbei schlicht um eine Falschinformation handelt und dass Rousseau überhaupt kein solches Werk geschrieben habe (A. Cobban, Rousseau and the Modern State, Hamden/Connecticut 1964, in: O. C. III, Notes et variantes, 1431–1432). Auch Stanley Hoffmann erwähnt noch ein verschollen geglaubtes Manuskript, das sich spezifisch mit Föderationen beschäftige (S. Hoffmann, Rousseau on War and Peace, in: American Political Science Review, 57, 1963, 326).

<sup>14</sup> C.-I. Castel de Saint Pierre, Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe, Utrecht 1713; O. C. III, Extrait du projet de paix perpétuelle de Monsieur l'Abbé de Saint Pierre, 563–589; O. C. III, Jugement sur le projet de paix perpétuelle, 590–595. Der erste Text wird 1761 veröffentlicht, der zweite erst posthum im Jahre 1782. Möglicherweise hat auch eine Passage in Rousseaus *Emile* (O. C. IV, 848), wo ebenfalls ausschließlich von Föderationen die Rede ist, das ihre zu dieser These beigetragen.

<sup>15</sup> O. C. III, Du contrat social, 470.

<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang ist für die weitere Betrachtung der Umstand von besonderer Bedeutung, dass gemäß der Datierung von Silvestrini und Bernardi der nun wieder verfügbare Text über die *Prinzipien des Krieges* mit der Redaktion der *Politischen Ökonomie* (1755) zusammenfällt und nicht etwa mit dem *Projekt über den Ewigen Frieden*; vgl. C. Spector u. B. Bachofen (Hg.), Jean-Jacques Rousseau: Principes du droit de la guerre, a. a. O., 30–37.

der Prinzipien hätten Eingang finden können.<sup>17</sup> In Anbetracht der Quellenlage kann die konkrete Frage, bis zu welchem Punkt Rousseaus Werk tatsächlich fortgeschritten war, jedoch nicht abschließend beantwortet werden. Es bleibt daher nicht völlig ausgeschlossen, dass in Zukunft noch weitere vereinzelt Teile zu den Prinzipien hinzukommen könnten.

Eine nähere Betrachtung von Rousseaus Denkwelt im Hinblick auf den Krieg und die zwischenstaatlichen Verhältnisse im Rahmen seiner späteren politischen Werke weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass Rousseau es aufgegeben hatte, das besagte Werk über die *Prinzipien des Krieges* weiterzuentwickeln. Stattdessen ließ er deren Einsichten in den *Contrat social* einfließen. Der vorab zitierte letzte Satz des *Contrat social* lässt dies ebenso anklingen wie dessen Vorrede: „Von den verschiedenen Teilstücken, die aus dem Geschaffenen herangezogen werden konnten, ist das vorliegende das bedeutendste, [...] Der Rest existiert bereits nicht mehr.“<sup>18</sup> Dieser Satz ist aber doch offensichtlich nicht wörtlich zu nehmen, denn zumindest ein Teil der den internationalen Zusammenhang betreffenden *Institutions politiques* ist weiterhin mit den hier besprochenen *Prinzipien des Krieges* erhalten.

Ferner ist in diesem Zusammenhang gerade auch anzumerken, dass die eigentliche Chronologie der Verfassung der beiden in den *Institutions politiques* ursprünglich vorgesehenen Teile in genau umgekehrtem Verhältnis zu Rousseaus angekündigtem Plan steht. Man könnte also vermuten, dass der aufgegebenen zweiten, aber chronologisch zuerst in Angriff genommene Teil über den Krieg mit dem ersten, innerstaatlichen Teil in engster Beziehung steht. In diesem Sinne würde die Unfertigkeit von Rousseaus Einsichten über den Krieg die Vollendung des innerstaatlichen Teils geradezu erklären. Eine präzisere Bestimmung der Argumentation Rousseaus in dem glücklicherweise wieder verfügbaren Teil der *Prinzipien des Krieges* soll über diese innere Beziehung näheren Aufschluss geben.

## II. Die Aporetik des Krieges. Möglichkeit und Unmöglichkeit internationaler Politik

Die Beschäftigung mit dem Phänomen und den Prinzipien des Krieges führt Rousseau sogleich in eine ausweglose Sackgasse, was die Möglichkeiten einer internationalen Friedensordnung angeht. So kommt er in den *Prinzipien* zu dem Schluss, dass der Kriegszustand, der sich aus dem Wesen der auf dem Gesellschaftszustand fußenden politischen Körperschaften zwangsläufig ergibt, weder einen auf Recht noch auf Macht gründenden Frieden für möglich erscheinen lässt. Diese innere Widersprüchlichkeit, die bezeichnenderweise auch im Gegensatz zu Rousseaus gleich zu Beginn der *Prinzipien* mit Ironie belegten Scheinheiligkeit des Versprechens einer überstaatlichen zivilen Ordnung steht, soll im Weiteren beleuchtet werden.

Rousseau entwickelt in seinen *Prinzipien* zwei Hauptideen: einerseits die konzeptuelle Differenzierung zwischen individuell-privater und kollektiv-staatlicher Gewalt und andererseits, dass der Krieg ein zwingendes Korrelat der Konstituierung des Staates darstellt.

<sup>17</sup> Das Heft mit besagten Fragmenten ist in der Bibliothèque publique et universitaire (BPU) von Neuchâtel unter der Signatur MsR 16 deponiert. Bei B. Bachofen und C. Spector (Jean-Jacques Rousseau: *Principes du droit de la guerre*, a. a. O.) finden sich diese auf den Seiten 62–67. Diese Fragmente sind hier nicht neu übersetzt worden, da sie argumentativ nichts Wesentliches zu den *Prinzipien des Krieges* beitragen.

<sup>18</sup> O. C. III, *Du contrat social*, Vorrede, 349.

Zur ersten Hauptidee: Der Krieg ist für Rousseau kein zwischenmenschliches Phänomen. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens kann Rousseau im Menschen kein natürliches und ungezügelt Begehren erkennen, das alles unter seine Knute bringen möchte und es dabei systematisch in Kauf nimmt, den jeweils anderen umzubringen, um sich dessen Habe und Ansprüchen zu bemächtigen.<sup>19</sup> Aber selbst wenn dem so wäre, ist im zwischenmenschlichen Konflikt das Töten nicht das eigentliche Ziel, sondern höchstens ein Mittel.<sup>20</sup> Zweitens zeigt die Beobachtung zwischenmenschlicher Konfliktsituationen auf, dass diese nicht der gleichen permanenten Intensität unterliegen, den jeweils anderen zu töten wie im Krieg, da sich die Interessenverhältnisse von Einzelpersonen ständig weiterentwickeln und dementsprechend verändern. Daher ist gemäß Rousseau der Begriff des Privatkrieges ein Unsinn; einen solchen gibt es und kann es auch nicht geben. *A contrario* heißt dies für eine stringente Definition des Krieges, das dieser von einer absoluten permanenten Lebensbedrohung durch den jeweils anderen bestimmt sein muss, die einzig und allein durch den Tod des jeweils anderen beseitigt werden kann. Dieses Verhältnis des Krieges stellt gemäß Rousseau einen beständigen und offenkundigen Willen voraus, den anderen als permanenten Feind zu betrachten, den es mit Waffengewalt zu besiegen gilt. Diese Voraussetzung ist indes nur bei und zwischen politischen Körperschaften gegeben, die im Gegensatz zu Einzelpersonen in der Lage sind, eine ausreichende Zerstörungskraft dem anderen gegenüber zu unterhalten. Nur sie sind aus dieser Sicht in der Lage, einen beständigen Willen zu unterhalten, den jeweils anderen aus der Welt zu schaffen. Dies erklärt sich vor allem damit, dass politische Körperschaften im Gegensatz zu Einzelpersonen künstliche Gebilde sind. Dies hat einerseits zur Folge, dass diese durch ihre Beständigkeit ihre Interessenlage weitgehend stabilisieren können, und andererseits, dass diese keine begrenzte Substanz und Maximalkapazität haben und sich ständig weiterentwickeln und verstärken können. Für das zwischenstaatliche Parkett bedeutet dies, dass jede politische Einheit ständig damit beschäftigt ist, sich mit anderen Einheiten zu vergleichen: Solange es andere größere und stärkere Einheiten gibt, wird jede politische Einheit immer danach trachten, ihre vergleichsweise Schwäche zu überwinden, indem sie alles daran setzt, stärker zu werden als die jeweils anderen.<sup>21</sup>

An dieser Stelle kommt Rousseaus zweite Hauptidee ins Spiel, nämlich dass die Konstituierung der Gesellschaft als politische Einheit und in Form einer zivilen Ordnung die direkte Konsequenz des Überganges vom Naturzustand in den Gesellschaftszustand darstellt. Dieser Zustand wird erst möglich, wenn die Dynamik der Eigenliebe Überhand gewinnt und diesen

<sup>19</sup> Dies hängt mit Rousseaus Vorstellung zusammen, dass der Mensch im Naturzustand genügsam ist und auch genügend Ressourcen zur Verfügung hat. Erst der Gesellschaftszustand bringt den Menschen dazu, den anderen zu beneiden. Vgl. O. C. III, Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes [1755]; im Speziellen den zweiten Teil, 134 und 166 ff. sowie O. C. III, Fragments politiques. De l'état de nature, 478.

<sup>20</sup> Im Naturzustand besitzt der Mensch gemäß Rousseau ein natürliches Gefühl von Mitleid, das es ihm verbietet, einen anderen Menschen zu quälen oder an dessen Leiden Gewinn zu finden. O. C. III, Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, 155–156.

<sup>21</sup> Nach Rousseaus Auffassung kommt dies der Dynamik von Eigenliebe (*amour propre*) gleich, die im Gegensatz zur Selbstliebe (*amour de soi*) nicht ausschließlich das eigene Überleben sicherstellen will, sondern dieses Ziel dem Ansehen in den Augen des anderen gleichstellt und an dessen Stelle setzt. Siehe O. C. III, Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, Fn. XV, 219: „Man darf Selbstliebe und Eigenliebe nicht verwechseln; zwei ihrer Natur und ihrer Wirkung gemäß sehr unterschiedliche Leidenschaften.“ Vgl. dazu N. J. H. Dent u. T. O'Hagan, Rousseau on *Amour-Propre*, in: Proceedings of the Aristotelian Society, 72 (1998), 57–73; F. Neuhouser, Rousseau und das menschliche Verlangen nach Anerkennung, in: H.-C. Schmidt am Busch u. C. F. Zurn (Hg.), Anerkennung, Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Sonderband 21, Berlin 2009, 27–51.



fortan primär charakterisiert.<sup>22</sup> Der Staat aber, weil er ja ein künstliches Wesen ist, wird darüber hinaus, im Gegensatz zu den natürlichen Einzelpersonen, ausschließlich von der Dynamik der Eigenliebe angetrieben.

Rousseaus Syllogismus, bestehend aus der Verbindung seiner beiden in den *Prinzipien* ausgedrückten Hauptideen, wird nunmehr klar: Da einerseits die Konstituierung des politischen Körpers nur aus dem Gesellschaftszustand heraus erklärt werden kann, und da andererseits nur politische Körper Krieg führen können, ist das Phänomen des Krieges eine direkte Konsequenz des Gesellschaftszustands und nicht etwa des Naturzustands, wie es etwa Hobbes unterstellt. Somit steht Rousseaus Definition des Krieges: Es sind dies alle Handlungen, die sich aus dem offenkundigen Willen der feindlichen politischen Körperschaften, sich gegenseitig zu zerstören, ergeben.<sup>23</sup>

Gleichzeitig aber ist die Zerstörung der anderen Körperschaft beziehungsweise des Staatswesens ein fast unmögliches Unterfangen, da es nicht ausreicht, jeweils die materielle Grundlage des feindlichen Staates zu zerstören.<sup>24</sup> Dies hat damit zu tun, dass Rousseau bereits zum Zeitpunkt der *Prinzipien* die Idee des Allgemeinwillens in sein Denken einbezieht, dessen Existenz die Herausbildung und die Aufrechterhaltung des Staatswesens erst erlaubt.<sup>25</sup> Dies erklärt gemäß Rousseau auch die grundlegende Schwierigkeit, ein feindliches Staatswesen endgültig zu zerstören, selbst bei überwältigender Gewaltanwendung. Ein Staatswesen ist nämlich nur dann zerstört, wenn sein Gesellschaftsvertrag, der auf dem allgemeinen Willen fußt, aufgehört hat zu existieren. Umgekehrt ist ein noch so zerstörerischer Waffengang, der es nicht beabsichtigt, den anderen Staat in seinen gesellschaftlichen Grundfesten zu zerstören, sondern darauf ausgerichtet ist, möglichst viel Beute, Sklaven und Territorium zu bekommen, kein eigentlicher Krieg mehr, sondern ein gemeiner Raubzug. Auf die Taktik des Krieges hat diese Einsicht ebenfalls eine direkte Auswirkung. So besteht das eigentliche Kriegsziel eines jeden Staates im Wesentlichen darin, die Integrität und Einheit des feindlichen Staates zu unterminieren, indem jeweils seine konstitutiven Teile und Grundlagen angegriffen werden:

<sup>22</sup> Dieses genetische Erklärungsmodell sozialer Untugend hatte Rousseau bereits in seinem zweiten Diskurs vorgebracht; O. C. III, Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes, zweiter Teil, 164–194.

<sup>23</sup> Dieselbe Definition wird von Rousseau auf der letzten Seite der ersten Version des *Contrat social* (Manuscrit de Genève) angebracht; O. C. III, 345–346.

<sup>24</sup> Auch wenn ihre jeweilige Handlungsrationale auf Grund der Divergenz in ihrer funktionellen Ausdifferenzierung anders ausfallen mag, kommt Rousseaus Auffassung einer politischen Körperschaft der Idee des modernen Staatswesens doch so nahe, dass sie in der folgenden Darstellung dem Begriff des Staates zunächst gleichgesetzt werden darf. Tatsächlich ist der Begriff aber nicht unbedingt auf den Staat beschränkt und könnte durchaus andere Körperschaften miteinbeziehen, die zwar staatliche Charakteristika besitzen, aber nicht Staaten im herkömmlichen modernen Sinne sind, das heißt unter anderem formell Souveränität genießen.

<sup>25</sup> Rousseaus Konzeptualisierung des Allgemeinwillens (*volonté générale*) ist im Jahre 1758 wahrscheinlich noch keine drei Jahre alt (vgl. B. Bernardi, *Discours sur l'économie politique*, Paris 2002, 27). Rousseaus Überlegungen zur politischen Ökonomie werden zunächst in Diderots *Enzyklopädie* unter der Eintragung ‚Economie‘ veröffentlicht. In seinem Manuskript nennt Rousseau den Allgemeinwillen zunächst ‚öffentlicher‘ und dann ‚kollektiver und allgemeiner Wille‘. Hierin kommt Rousseau erstmals zum Schluss, dass eine gute Regierung (*le bon gouvernement*) nicht eine Regierung ist, die gute, gerecht erscheinende Gesetze verfasst, sondern eine solche, welche die Gesetze dem Allgemeininteresse gemäß um- und durchsetzt (zur Geschichte des Begriffs siehe J. N. Shklar, *General Will*, in: *Dictionary of History of Ideas*, hg. v. Ph. P. Wiener, New York 1973, 275–281; und P. Riley, *The General Will Before Rousseau: The Transformation of the Divine into the Civic*, Princeton 1986).

sei es dabei zunächst die Regierung selbst, ihre Gesetze und Bräuche, ihr Besitz und ihre Bevölkerung.<sup>26</sup> Unter diesen Umständen bedeutet selbst ein längeres Fehlen von Kriegshandlungen bei weitem noch nicht Frieden, sondern lediglich das Weiterführen des Krieges mit anderen Mitteln, das heißt mittels Anhäufen von Waffen und anderen Kriegsvorbereitungen. Ein echter Friede wäre aus Rousseaus Sicht nur dann gegeben, wenn die Feinde ihre gegenseitige Zerstörungsabsicht endgültig aufgäben. Da dies der Logik der Staatswesen widerspricht, ist der wahrscheinlichste Zustand zwischen Staaten weder eigentlicher Krieg noch wirklicher Frieden, sondern der Kriegszustand.

Wie schon erwähnt, hat die Verstaatlichung des Krieges und somit dessen Intensität zwar zur Folge, dass die Verwundbarkeit der Einzelpersonen steigt, sie nimmt diese aber auf Grund des eigentlichen Kriegsziels gleichzeitig vom eigentlichen Kriegsgeschehen möglichst aus. Daher kommt Rousseau auch zu dem erstaunlichen Schluss, dass die Zerstörung des gegnerischen Staatswesens theoretisch ohne den Tod auch nur eines einzigen Individuums möglich wäre. Und so begründet er namentlich auch ein starkes Prinzip der Unterscheidung zwischen Bewaffneten und Zivilpersonen, das er später genauso in den *Contrat social* aufnehmen wird.<sup>27</sup> An diesem Beispiel wird aber vielmehr Rousseaus Rechtssetzungsmethode klar: Etwaige Rechtsgrundsätze des Krieges müssen direkt aus den Gesetzmäßigkeiten des Krieges im Sinne seiner inneren Logik heraus erklärt und begründet werden.<sup>28</sup> So erklärt sich, dass die konkreten Rechtsgrundsätze, die Rousseau aus den Prinzipien des Krieges ableitet, bemerkenswert spärlich sind. Auf Grund derselben Logik, welche die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilpersonen gebietet, wendet sich Rousseau auch gegen Versklavung und Aneignung von Besitz im Zuge von Kriegshandlungen.<sup>29</sup> Das dritte und letzte normative

<sup>26</sup> Auch wenn die Bevölkerung bezeichnenderweise nur als letztes Zielobjekt erwähnt wird, sieht Rousseau allerdings ein, dass die Einzelperson als am Staat teilhabendes Individuum gleichzeitig das wohl verwundbarste Element darstellt, was Staaten dazu verleiten kann, diese anstelle besser geschützter Ziele anzugreifen.

<sup>27</sup> „Da das Ziel des Krieges die Zerstörung des feindlichen Staates ist, hat man das Recht, dessen Verteidiger zu töten, solange sie Waffen in den Händen halten, aber sobald sie diese niederlegen oder sich ergeben, und so aufhören Feinde oder Instrument des Feindes zu sein, werden sie einfach wieder Menschen, auf deren Leben man keinen Anspruch mehr hat.“ (O. C. III, *Du Contrat social*, erstes Buch, Kapitel IV, *De l’esclavage*, 357) Diese heute klassische Unterscheidung des humanitären Völkerrechts hat einige Kommentatoren dazu veranlasst, Rousseau als einen frühen Verfechter und Vorreiter eines *ius in bello* darzustellen (vgl. R. Derathé, *Jean-Jacques Rousseau et le progrès des idées humanitaires du XVI<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue internationale de la Croix Rouge*, 40, 1958, 523–543). Im Einklang mit seiner Rechtssetzungsmethode ist Rousseaus normatives Ziel besser als ein *ius ex bello* beschrieben, das keine eigenständige humanitäre Motivation voraussetzt und das deshalb im Vergleich zum modernen humanitären Völkerrecht ein beschränkteres Entwicklungspotenzial besitzt.

<sup>28</sup> Rousseau erklärt seine Vorgehensweise mit einer direkten Kritik an den Völkerrechtlern, namentlich Grotius, den er als Sophisten beschimpft (an anderer Stelle gar als ‚bezahlten Sophisten‘; O. C. III, *Manuscrit de Genève*, 303). Die Gefahr der Methode der Sophisten, die sich auf geschichtliche Fakten und Sitten und nicht auf die innere Logik des Krieges stützt, besteht gemäß Rousseau darin, dass diese Gewalt unter dem Deckmantel des Rechts als Recht begründen und so Tyrannei legitimieren.

<sup>29</sup> Die Versklavung wird von Rousseau als perfides Substitut des Siegers über das Leben der Besiegten geißelt, welche unter dem Deckmantel der Gnade dem Sieger mehr Nutzen einbringt, als wenn er diese tötete; in diesem Sinne ist für die Besiegten der Sieg des Feindes lediglich eine abgeänderte Form des Kriegszustandes (vgl. O. C. III, *Manuscrit de Genève*, 302–303). Man beachte in diesem Zusammenhang auch Rousseaus Theaterstück (O. C. II, *Les prisonniers de guerre*, 842–874), in welchem ein französischer Kriegsgefangener in Ungarn schließlich in eine ungarische Adligenfamilie einheiratet.



Prinzip, das Rousseau ins Spiel bringt, ist das der Öffentlichkeit. Ein solches Prinzip liegt in der Natur des Kriegszustands als Verlängerung des Krieges begründet, und besagt, dass Frieden öffentlich und formell geschlossen werden muss, damit sich die beteiligten Staaten vom effektiven Ende des Kriegszustands gegenseitig überzeugen können. Dazu kommt, dass im Falle eines so geschlossenen Friedens ein bewaffnetes Individuum nicht mehr als Feind getötet werden darf, andernfalls zöge dies ein reziprokes Recht des feindlichen Staates nach sich, über das Leben eines fremden Staatsangehörigen als Feind zu verfügen.

Da das Manuskript an dieser Stelle abbricht, wissen wir nicht, ob Rousseau noch andere Rechtsgrundsätze hätte hinzufügen wollen. Es scheint jedoch so, dass aus den im vorliegenden Manuskript dargestellten Gesetzmäßigkeiten keine weiteren Grundsätzlichkeiten abgelesen werden können, die Rousseau allenfalls in den *Contrat social* oder in andere spätere Schriften hätte einfließen lassen können.<sup>30</sup> Eine solche, äußerst minimalistische Konzeption des Rechts im Krieg gibt in ihrer letzten Konsequenz dem rechtsfreien Raum vor einem falschen Rechtsverständnis, das auf Macht und Gewalt basiert, den Vorzug. Das Fehlen weiterer Gesetze des Krieges, die Rousseau gemäß seiner Methodik gültig hätte setzen können, erklärt sich aber auch dadurch, dass Rousseau den Krieg als eine alleinige Konsequenz des inneren Gesellschaftszustands ansieht, wobei allfällige Prinzipien des Krieges auch aus diesem heraus erklärt und in ihm begründet werden müssen. Daraus folgt, dass Rousseau einem etwaigen eigenständigen internationalen Recht, das als solches Geltung beanspruchen könnte, konsequenterweise wenig bis keinen Raum gewährt. Dazu kommt, dass gemäß Rousseau das Völkerrecht keinen eigenen Rechtsstatus beanspruchen kann, da diesem die Möglichkeit hinreichender Sanktionsmaßnahmen fehlen. Hierzu bräuchte es nämlich so etwas wie einen überstaatlichen Allgemeinwillen.<sup>31</sup> Zum Zeitpunkt der Abfassung der *Prinzipien des Krieges* bringt Rousseau diese Möglichkeit aber noch nicht zur Sprache. Erst seine Auftragsbeschäftigung mit dem Projekt zum Ewigen Frieden des Abbé de Saint-Pierre bringt in dazu, die Möglichkeit einer Herausbildung eines überstaatlichen Allgemeinwillens zu untersuchen – und weitgehend zu verwerfen.<sup>32</sup>

Im Weiteren soll hier deshalb dieser innere Zusammenhang als Weiterführung von Rousseaus Denken über den Krieg anhand seiner Abhandlungen über das *Projekt zum Ewigen Frieden* von Saint-Pierre erläutert werden. Rousseaus erste Überlegung muss im Einklang mit den *Prinzipien* darin bestehen, wie es denn möglich sei, den Kriegszustand definitiv zu beenden. Dazu braucht es gemäß den *Prinzipien* eine formelle Übereinkunft, die es glaubhaft macht, dass es keinem anderen Staatswesen mehr Nutzen bringe und erlaubt sein möge, dem jeweils anderen seinen beständigen Zerstörungswillen entgegenzusetzen. Tatsächlich untersucht Rousseau zunächst die von Saint-Pierre vorgeschlagenen Bedingungen, die ganz im Einklang mit seiner Skepsis gegenüber der Durchsetzungskraft eines überstaatlichen Rechts ausnahmslos so dargestellt werden, dass sich alle Beteiligten unbedingt an die Abmachungen zu halten haben. Zuwiderhandler müssen nach Rousseau mit schweren Sanktionen belegt und,

<sup>30</sup> Dazu geben möglicherweise die von B. Bachofen und C. Spector als Vorentwürfe im Hinblick auf eine Weiterführung der Prinzipien des Krieges erwähnten vier Fragmente Auskunft (Jean-Jacques Rousseau: *Principes du droit de la guerre*, a. a. O., 17). In diesen werden die Auswirkungen auf die Unterscheidung zwischen der Stellung des Individuums als private Einzelperson und als Staatsbürger beziehungsweise Soldat in Form einer Ächtung von Hinrichtungen und Sklaverei weiter ausgeführt; gleichzeitig werden aber keine neuen grundsätzlichen Argumente mehr vorgebracht.

<sup>31</sup> Daher ist es auch plausibel, dass Rousseau die *Prinzipien des Krieges* vor und nicht gleichzeitig mit seiner Beschäftigung mit dem *Projekt des Ewigen Friedens von Saint-Pierre* (1761) verfasst hat.

<sup>32</sup> C. Spector, *Le projet de paix perpétuelle de Saint-Pierre à Rousseau*, in: B. Bachofen u. C. Spector (Hg.), *Jean-Jacques Rousseau: Principes du droit de la guerre*, a. a. O., 229–294.

ohne nachzulassen, verfolgt werden, bis sie sich schließlich beugen. Dies scheint zunächst möglich: „Man muss nur einen Blick auf die Liste werfen, um mit äußerster Klarheit einzusehen, dass es keiner Macht, aus der sie sich zusammensetzt, möglich ist, sich allen anderen, in einer Körperschaft zusammengeschlossenen Mächten zu widersetzen, oder dass sich ein Teilverbund herausbilden könnte, der der großen Konföderation Stand halten könnte.“<sup>33</sup>

Für Rousseau begeht Saint-Pierre aber genau an dieser Stelle einen grundlegenden Fehler, indem er die benötigte Unterhaltungsmacht einer Föderation mit der eigentlichen Schaffungsgewalt einer solchen Körperschaft verwechselt. Dies hat, wie dies Rousseau bereits in den *Prinzipien* zum Ausdruck gebracht hatte, mit einer falschen Methode zu tun, welche die normative Ebene von der inneren Logik und Gesetzmäßigkeit des Krieges loslöst.

Die eigentliche Schwierigkeit besteht nämlich für Rousseau darin, überhaupt eine hinreichende Macht zu schaffen, die einem etwaigen überstaatlichen Allgemeinwillen nicht nur Nachdruck verleihen kann, sondern ihn überhaupt erst herausbildet. Der grundlegende Unterschied zum inneren Gesellschaftszustand liegt für Rousseau darin, dass die betroffenen Subjekte, die sich bei Saint-Pierre zu einer neuen Körperschaft zusammenschließen sollten, ihrerseits einzig und allein künstliche Körperschaften sind. Diese Tatsache hat folgende zwei Konsequenzen: Erstens handeln diese nach der Dynamik der Eigenliebe. Daher müsste ein überstaatlicher Allgemeinwille auch dementsprechend viel stärker sein, als dies für die Eindämmung der individuellen Eigenliebe im inneren Gesellschaftszustand der Fall ist. Zweitens sind die künstlichen Körperschaften zwar nicht gleichermaßen limitiert wie Einzelpersonen und sind ohne feste Größe, gleichzeitig aber ist der Verbund von politischen Körperschaften im Vergleich zu Einzelpersonen gegenüber einer politischen Körperschaft ungleich viel stärker. Dies plädiert wiederum für eine weitaus größere Schaffungsgewalt, als dies im Inneren eines Staatswesens nötig ist. So erklärt sich Rousseaus Überzeugung, dass eine Föderation, die tatsächlich in der Lage wäre, im Sinne seiner Kriegsdefinition Frieden zu stiften, nur mittels eines überwältigenden *coup de force* geschaffen werden kann. Der Schluss ist verständlich: „Man entdeckt keine föderativen Bündnisse, die sich anders als durch Revolutionen bilden.“<sup>34</sup>

Ein solches Bildungsgesetz bringt aber eine ganz bestimmte Gefahr mit sich, nämlich sobald die Übermacht in Einklang mit einem eigenen, bereits herausgebildeten Allgemeinwillen das Gesetz setzt und nicht etwa auf Grund eines schwachen überstaatlichen Allgemeinwillens, der den einzelnen staatlichen Allgemeinwillen gegenübersteht.<sup>35</sup> Es ist eben diese Gegenüberstellung, die gemäß Rousseaus *Prinzipien* den Krieg definiert, dessen verheerende Konsequenzen paradoxerweise gerade durch Projekte wie dasjenige von Saint-Pierre bekämpft werden. So legt der fromme Friedenswunsch in Tat und Wahrheit die Wahrscheinlichkeit eines Trugschlusses nahe, der möglicherweise in Waffenlärm enden wird. So fährt Rousseau fort: „und wer, auf Grund dieses Prinzips, wagte es zu sagen, ob ein solches europäisches Bündnis zu wünschen oder zu fürchten ist? Vielleicht würde dieses in einem Mal mehr Unheil anrichten, als es für Jahrhunderte verhinderte?“<sup>36</sup>

Im Lichte dieser Gefahr wird für Rousseau weitgehende internationale Zurückhaltung zu etwas Wünschbarem. Dazu kommt allerdings noch ein weiterer Grund, der wiederum in

<sup>33</sup> O. C. III, Extrait du projet de paix perpétuelle, 578.

<sup>34</sup> O. C. III, Jugement sur le projet de paix perpétuelle, 600.

<sup>35</sup> Ein derartiger Wille müsste genauso wie der innerstaatliche Allgemeinwille definiert sein, indem dieser den Einzelinteressen entgegenzutreten gewillt ist. Im vorliegenden Fall sind aber die Einzelwillen (*volontés particulières*) bereits als *volonté(s) générale(s)* definiert.

<sup>36</sup> O. C. III, Jugement sur le projet de paix perpétuelle, 600.

seiner Kriegsdefinition verankert liegt: Gelingt die Konstituierung der neuen föderativen Körperschaft nämlich nicht, so muss die Macht oder der Machtverband, der vermeinte, in der Lage zu sein, das besagte Friedensbündnis zu stiften, seinerseits mit Vernichtung rechnen. Diese nicht zu unterschätzende Möglichkeit des Scheiterns schränkt die Wahrscheinlichkeit der Herausbildung einer überstaatlichen Körperschaft weiter ein. So schreibt er an anderer Stelle: „Derjenige, der die Welt auf sich tragen will, aber nicht die Schultern eines Herkules hat, muss damit rechnen, erdrückt zu werden.“<sup>37</sup>

In Abweichung zu Saint-Pierres Auffassung einer auf dem Primat des Rechts aufbauenden europäischen föderativen Einheit prüft Rousseau an anderer Stelle eine weitere Variante, die den Kitt für eine überstaatliche Körperschaft hergeben könnte: das beständige Überlappen ziviler und moralischer Ordnung, wie sie das alte Rom herzustellen versucht hatte.<sup>38</sup> Rousseau hatte diese Möglichkeit offenbar tatsächlich im Hinterkopf, indem er mit der Existenz einer religiösen Einheit spekulierte, die aber offensichtlich doch einer sehr schwachen Wirklichkeit entsprach. So hat folgende Überlegung in der endgültigen Version des *Contrat social* keinen Eingang gefunden: „Der Papst ist der wirkliche König der Könige, die Aufspaltung der Völker in Staaten und Völker ist nur Anschein und Illusion.“<sup>39</sup> Gegen die Existenz einer solchen überstaatlichen Moralgesellschaft, die einen einzigen Fluchtpunkt besäße, plädiert ein triftiger Grund, den Rousseau schon früh entdeckt hat: das ungleich starke Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschheit. Dieses hängt nämlich von der relativen Distanz zwischen den betroffenen Teilen einer gedachten Gemeinschaft ab: „Es scheint, dass sich das Menschlichkeitsgefühl verflüchtigt und schwächer wird, wenn es über die ganze Welt verteilt ist, und dass uns das Unheil in der Tartarei und in Japan nicht gleichermaßen zu berühren vermag wie das dasjenige eines europäischen Volkes.“<sup>40</sup>

Unter diesen einen echten Frieden verunmöglichenden Umständen bleibt es Rousseau nur noch übrig, nach Mitteln zu suchen, die es weitgehend unwahrscheinlich machen, den Kriegszustand jeweils in einen Krieg ausarten zu lassen. Dabei geht es im Einklang mit den *Prinzipien des Krieges* vor allem darum, die Dynamik der Eigenliebe der politischen Körperschaften so gut als möglich einzudämmen.

Das erste Mittel besteht denn auch darin, um einem sich verflüchtigen Menschlichkeitsgefühl gegenzusteuern, den Umfang des Staatsgebiets in ein optimales Maß zu bringen. Dies hat nicht nur den Vorteil, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und somit die Herausbildung eines Allgemeinwillens zu erleichtern, indem es genügend Nähe schafft, sondern vermag – durch Selbstbeschränkung – die verhängnisvolle Dynamik der Eigenliebe des Staatswesens nach Innen sowie nach Außen zurückzudrängen. Selbstbeschränkung verhindert einerseits die eigene Selbstüberschätzung, was das Staatswesen dazu verleiten könnte, in den

<sup>37</sup> O. C. III, Polysynodie de l'Abbé de Saint-Pierre, 618.

<sup>38</sup> Vgl. S. Stelling-Michaud, Ce que Rousseau doit à Saint-Pierre, in: Etudes sur le Contrat Social de Jean-Jacques Rousseau, Paris 1964, 35–45. Von daher auf eine Idee einer europäischen Öffentlichkeit bei Rousseau schließen zu wollen, scheint jedoch überhöht.

<sup>39</sup> Es handelt sich um ein Fragment, das Windenberger auf der letzten Seite des Genfer Manuskripts aufgespürt hat (vgl. J.-L. Windenberger, La République confédérative des petits Etats: Essai sur le système de politique étrangère de J.-J. Rousseau, Paris 1900, 267; Übers. d. Verf.). Im *Contrat social* (O. C. III, 465) verwirft Rousseau die Möglichkeit einer solchen moralischen Einheit mit klaren Worten: „Ich sage sogar, dass eine solche mutmaßliche Gesellschaft trotz ihrer ganzen Vollkommenheit weder die stärkste noch die dauerhafteste sein kann: da sie so vollkommen wäre, würde ihr die Zusammengehörigkeit fehlen; ihr zerstörerischer Makel läge eben genau in ihrer Vollkommenheit.“

<sup>40</sup> O. C. III, Sur l'économie politique, 254.

Krieg zu ziehen, da es einen Sieg über den Gegner für wahrscheinlich hält, und andererseits die Bedrohung anderer Staatswesen, die in den Krieg ziehen könnten, um eine weitere Aufrüstung des Gegners zu verhindern. Gleichzeitig aber muss die Größe und Stärke des Landes so bemessen sein, dass es genügend stark scheint, damit andere Staaten es nicht anzugreifen wagen.<sup>41</sup> Wir finden diese Idee in Rousseaus späteren Schriften über Korsika und Polen wieder.<sup>42</sup>

Das zweite Mittel ist ebenfalls eine Konsequenz des Selbstbeschränkungsprinzips und des Mittels des weitgehenden Rückzugs vom zwischenstaatlichen Interaktionsraum. In seinen Studien zur *Polysynodie* von Saint-Pierre, deren Abfassung ebenfalls auf die Zeit zwischen 1758 und 1760 fällt, beschäftigt sich Rousseau bereits mit der Idee einer klaren Trennung zwischen Souverän und Regierung, die der obengenannten Eindämmung von souveränen Ambitionen auf dem internationalen Parkett zuträglich sein könnte. Rousseau bleibt allerdings sehr skeptisch, ob der Souverän in der Person eines Fürsten oder Königs es denn einfach so hinnähme, wenn ihm die effektive Macht geraubt würde und er sich weitgehend auf repräsentative Funktionen beschränken müsste.<sup>43</sup> Möglicherweise wäre er dann sogar darauf aus, den inneren Machtverlust durch überstaatliche Ambitionen zu kompensieren. Daraus folgt ein denkbarer Ausweg, der darin liegt, die Quelle der Souveränität in einer möglichst abstrakten Entität zu verankern: dem Volk. Dessen Vielheit lässt eine Verkörperung oder Personifizierung schlecht zu und scheint somit schwerlich in der Lage, körperschaftliche Ambitionen zu entwickeln.<sup>44</sup> Deshalb mag eine spätere Bemerkung Rousseaus im Hinblick auf das Volk nicht nur als kritische Abwertung aufgefasst werden, sondern im Gegenteil als Qualitätszeugnis: „Das Ausüben von Macht behagt dem Volk nicht; die großen Staatsmaximen sind nicht in seiner Reichweite.“<sup>45</sup> Auf diesem Hintergrund kann die anfängliche Idee der Volkssouveränität bei Rousseau also durchaus als eine mögliche Konsequenz seiner Einsichten über den Krieg aufgefasst werden.<sup>46</sup>

Gleichzeitig wird die genannte Trennung zwischen Souveränität und Regierung, die für Saint-Pierre lediglich eine Konsequenz der steigenden Komplexität des Regierungsgeschäfts ist und einer Sicherung der übergeordneten Stellung des Souveräns gleichkommt, für Rousseau zu einer eigentlichen Frage der Legitimität der Machtausübung.<sup>47</sup> Im *Contrat social*

<sup>41</sup> Die Idee findet sich im *Contrat Social* wieder; O. C. III, *Du Contrat social*, zweites Buch, neuntes Kapitel, 386.

<sup>42</sup> O. C. III, *Constitution pour la Corse*, 944; O. C. III, *Sur le gouvernement de Pologne*, 970. Das Prinzip der selbstbeschränkenden Unabhängigkeit findet in der Polen-Schrift ein Korrelat, indem Rousseau versucht, der Beständigkeit der Beziehungen zwischen politischen Körperschaften, die gemäß Rousseaus Definition des Kriegs für das Ausbrechen von Feindseligkeiten mitverantwortlich ist, ein Gegenmittel entgegenzustellen. So schlägt er in seinem Entwurf vor, die Delegierten der einzelnen Provinzen häufig zu wechseln und mit einem imperativen Mandat zu versehen, damit diese dadurch nicht nur weniger korruptionsanfällig werden, sondern durch die in längeren Abständen und an jeweils verschiedenen Orten stattfindenden Delegiertenversammlungen ihrer Ambitionen weitgehend beraubt werden (O. C. III, *Sur le gouvernement de Pologne*, 975–989; siehe auch R. Derathé, *Jean-Jacques Rousseau et la science politique de son temps*, Paris 1970, 277–278).

<sup>43</sup> O. C. III, *Jugement sur le projet de paix perpétuelle*, 592–595.

<sup>44</sup> Es sei denn, wie es Rousseau an verschiedenen Stellen durchblicken lässt, es wird von Demagogen, die eigene Interessen verfolgen, künstlich aufgestachelt.

<sup>45</sup> O. C. III, *Lettres écrites de la montagne*, siebter Brief, 827.

<sup>46</sup> O. C. III, *Polysynodie de l'Abbé de Saint-Pierre*, 618–619.

<sup>47</sup> Es gälte in diesem Zusammenhang genauer zu untersuchen, inwiefern Rousseaus Abneigung gegenüber dem Prinzip der Repräsentation und der damit zusammenhängenden Verkörperung des Souveräns ebenfalls auf seine Einsichten über den Krieg zurückzuführen ist (vgl. O. C. III, *Du Contrat*

finden wir die eingeforderte Trennung in folgender Formulierung wieder: „Um ihre Legitimität zu gewährleisten, darf die Regierung nicht mit dem Souverän verwechselt werden, sie ist nur dessen ausführende Behörde; so wird selbst die Monarchie zur Republik.“<sup>48</sup> Im letzten Nebensatz spiegelt sich hier zunächst etwas enigmatisch und sehr verkürzt Rousseaus Einsicht aus dem überstaatlichen Handlungsraum wider: das grundsätzliche Dilemma zwischen dem Risiko, dass souveränes Eigeninteresse und Macht unter dem Deckmantel des Rechts daherkommt, und der Notwendigkeit, die Einzelinteressen der konstitutiven Körperschaften einzudämmen. In analoger Weise muss Rousseau in der inneren zivilen Ordnung versuchen, einen genügend starken Willen den Einzelinteressen gegenüber zu konstituieren. Die Trennung zwischen Souverän und Regierung stellt hier die Eingangsbedingung einer möglichen Stärkung des Allgemeinwillens dar.<sup>49</sup> Ein solches Unterfangen ist aber zunächst, ähnlich den Bedingungen im überstaatlichen Handlungsraum, dem Naturzustand entgegengesetzt: „In einer perfekten Gesetzesordnung muss der einzelne und individuelle Wille nichtig sein, [...] In der natürlichen Ordnung hingegen [...] ist der Allgemeinwille immer der schwächste. [...] Eine Rangordnung, die derjenigen, welche die soziale Ordnung verlangt, direkt entgegenläuft.“<sup>50</sup>

Da der allgemeine Wille gegenüber dem Einzelwillen, sei es dabei der Wille einer Einzelperson oder einer einzelnen Gruppe (*volonté de corps*), natürlicherweise schwach ist, muss folglich ein effektives Gegenwicht zur Vielheit der Einzelwillen (*volonté de tous*) geschaffen werden. So kommt Rousseau im Anschluss an die geforderte Trennung zwischen Souverän und Regierung zu dem Schluss, dass die Regierungsmacht in einer einzigen Instanz konzentriert werden muss, um so die Macht des allgemeinen Willens maßgeblich zu stärken: „So gesetzt, bedeutet dies, dass die Regierung in die Hände eines einzigen Menschen gelegt werden muss. So werden Einzelwille und Gruppenwille vollkommen vereinigt, und somit erlangt dieser [Wille] seine höchstmögliche Stärke.“<sup>51</sup>

Die eigentliche Instanz aber, die das allgemeine Interesse sowohl gegen die Einzelinteressen als auch den souveränen Ambitionen gegenüber effizient vertreten kann, wird bei Rousseau an dieser Stelle erst zu einer in all seinen Dimensionen gedachten politischen Begrifflichkeit: dem Allgemeinwillen. Da dieser Wille im Gegensatz zur Regierungsmacht souverän ist, vermag er aber auch gleichzeitig seine eigenen Grenzen festzusetzen.<sup>52</sup> Gelingt diese souveräne Selbstbeschränkung (vor allem nach außen, aber auch nach innen), wird in den Augen Rousseaus selbst die Monarchie, welche die Regierungsform großer Staaten kennzeichnet, zur Republik, das heißt zu einem Staatwesen, das seine Macht in legitimer Weise ausübt,

---

social, zweites Buch, erstes Kapitel, Dass Souveränität unveräußerlich ist, 368–369; und drittes Buch, fünfzehntes Kapitel, Über Abgeordnete und Repräsentanten, 428–431). Bezeichnenderweise geht beispielsweise Hegel in die entgegengesetzte Richtung, indem er in seiner Rechtsphilosophie im Interesse der Erhaltung der staatlichen Einheit eine personalisierte Willensouveränität einfordert (G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Dritter Teil. Die Sittlichkeit A. Das innere Staatsrecht, § 279; siehe dazu G. Duso, Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit, Baden-Baden 1990).

<sup>48</sup> O. C. III, Du Contrat social, erstes Buch, sechstes Kapitel, 380.

<sup>49</sup> Daraus folgt für Rousseau die Notwendigkeit einer klaren Trennung zwischen legislativer und exekutiver Gewalt. O. C. III, Sur le gouvernement de Pologne, 977: „[...] jeder Körper, der die Exekutivgewalt innehat, strebt eifrig und unablässig danach, die gesetzgebende Kraft zu vereinnahmen, was ihr früher oder später auch gelingt.“

<sup>50</sup> O. C. III, Du Contrat social, drittes Buch, zweites Kapitel, 401.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> O. C. III, Du Contrat social, zweites Buch, viertes Kapitel, 372–373.



indem sich dieses dem Allgemeininteresse verpflichtet. Einzelinteressen müssen dabei von der Regierung im Inneren effizient zurückgedrängt werden, wobei der Souverän sich gleichzeitig gegen eigene Ambitionen sowie gegen äußere und fremde Einzelinteressen abschirmen muss.<sup>53</sup> Im Gegenzug erleichtert das Abschwächen der Ambitionen und der Macht des Souveräns nach Außen die Durchsetzung des Allgemeinwillens im Inneren maßgeblich. Fällt der äußere Druck weg, gerät die innere Kohärenz und die Festigung des Allgemeinwillens möglicherweise in Gefahr: „Aber sobald die Gefahr, die sie vereinigt hat, sich entfernen wird, werden die zurückgedrängten Faktionen wieder aufleben, und anstatt ihre Kräfte zur Bewahrung der Unabhängigkeit zu vereinen, werden sie diese gegeneinander einsetzen und so keine mehr zur Verfügung haben, falls man sie wieder angreifen sollte.“<sup>54</sup>

Mit zugespitzten Worten bedeuten Rousseaus Einsichten, die aus den *Prinzipien des Krieges* in den *Contrat Social* Eingang gefunden haben, das Folgende: Es ist zunächst der Kriegszustand, das heißt die Unmöglichkeit einer überstaatlichen Ordnung als Friedenszustand, die zur Schaffung einer Republik führt, und nicht etwa die republikanische Ordnung, die es vermöchte, nach außen hin Frieden zu schaffen.<sup>55</sup> Für das Verständnis des zentralen Begriffes des Allgemeinwillens bei Rousseau hat dies zur Folge, dass dieser sowohl als eine innere Notwendigkeit als auch als eine Konsequenz der Dynamik im überstaatlichen Handlungsraum zu verstehen ist.

Vor diesem Hintergrund kann Rousseaus Denkweg hin zu einem normativen Projekt einer legitimen zivilen Ordnung nachvollzogen werden. In Anlehnung an seine auf der überstaatlichen Ebene ausgemachten Instrumente zur Herausbildung eines starken Allgemeinwillens finden wir in Rousseaus Staatsdenken die zwei im Mittelpunkt stehenden Problemkreise aus den *Prinzipien des Krieges* wieder: Einerseits ist da die Frage der Distanz zwischen den Einzelnen im Sinne der Zusammengehörigkeit, sowohl im geographischen Sinne als auch auf der Ebene des intersubjektiven Gefühls, und andererseits die verhängnisvolle Dynamik der Eigenliebe, welche nicht nur die Zusammengehörigkeit unterminiert, sondern die Einzelnen in einen unablässigen Wettkampf um Besitz und Ansehen stürzt.

Die Aufgabe des sich im Gesellschaftszustand legitimierenden Staatswesens ist es also, dafür zu sorgen, das Staatswesen so zu gestalten, dass es für den Einzelnen möglichst über-

<sup>53</sup> Ebd., drittes Buch, sechstes Kapitel, 409. Die drei Regierungsformen Demokratie, Aristokratie und Monarchie sind bei Rousseau zunächst, wie es Aristoteles klassischerweise vorgibt, noch durch die Anzahl der Machträger definiert (Aristoteles, Politik, erstes Buch, siebtes Kapitel). Die eigentliche Klassifizierung der Staatsformen ist aber schlussendlich nicht mehr durch die Anzahl der Machträger, sondern in der Unterscheidung zwischen illegitimer und legitimer Machtausübung gegeben.

<sup>54</sup> O. C. III, Constitution pour la Corse, 903. Um dem vorzubeugen, muss das Staatswesen seinen Bürgern mittels Erziehung eine patriotische Gesinnung einpflanzen und sie zu Bürgersoldaten machen, die aber gleichzeitig von expansionistischen Regungen absehen sollen. Daher will Rousseau auch keine Söldner, die einerseits keine eigentliche Motivation haben, das Staatswesen effektiv zu verteidigen, andererseits aber aus Eigeninteressen zu Plünderungen und Gräueltaten neigen (siehe R. Derathé, La religion civile selon Rousseau, in: Annales de la Société Jean-Jacques Rousseau, XXXV, 1959–1962, 161–180).

<sup>55</sup> Auch wenn sich Rousseau durchaus an Montesquieu anlehnen mag, was die Idee eines Prinzips der Mäßigung anbelangt, das im Gegensatz zur Monarchie der Republik innewohnt (De l'esprit des lois, neuntes Buch, zweites Kapitel), so ist bei ihm der Zusammenhang zwischen Friedensmöglichkeit und der Natur des politischen Regimes andersherum gepolt. Diesen Gedankengang setzt Rousseau einerseits gegen Kants Vision eines republikanischen Friedens und schafft andererseits – bei allen weiteren Unterschieden – eine gewisse Nähe zu Hegel, der der Idee einer republikanischen Friedfertigkeit ebenfalls schon früh skeptisch gegenüberzustehen scheint.



sichtlich bleibt und ihm als Ganzheit erscheint.<sup>56</sup> Gleichzeitig muss es in seiner Funktion als Souverän die Einzelinteressen der Einzelnen zurückdrängen, um so die zerstörerische Dynamik der Eigenliebe zu unterbinden. Wie dies in den *Prinzipien des Krieges* klar zum Ausdruck kommt, gilt es für Rousseau, die schlimmstmögliche Kombination zwischen der Dynamik der Eigenliebe, die erst aus dem Gesellschaftszustand entsteht, und dem im Naturzustand vorliegenden Ziel der Selbstliebe zu verhindern.<sup>57</sup> Für Rousseau stellt ein solcher Mischzustand das eigentliche Grundübel dar, dem es abzuhelfen gilt. Im überstaatlichen Bereich ist es die Regel, dass das moralische Überleben des politischen Körpers, der ausschließlich die Dynamik der Eigenliebe kennt, zu dem physischen Überleben des anderen im Naturzustand im Gegensatz steht. Der Vorteil des inneren Gesellschaftszustands, der sich aus Einzelpersonen zusammensetzt, besteht hingegen darin, dass diese in ihrer Summe zwar übermächtiger sind als der allgemeine Wille, gleichzeitig aber in ihrer Macht als Einzelne begrenzt sind, ganz im Unterschied zu künstlichen Körpern. So wird es möglich, dass im Zusammenspiel mit den vorab genannten Mitteln der Einheitlichkeit durch Zusammengehörigkeit und Übersichtlichkeit ein fortgeschrittener Gesellschaftszustand, der das moralische Überleben als soziale Anerkennung in den Vordergrund rückt, hilft zu verhindern, dass sich das Ziel der Selbstliebe im Naturzustand mit dem Ziel der Eigenliebe verquickt. Der Mischzustand innerhalb eines sich aus Individuen zusammensetzenden politischen Körpers neigt in der Tendenz zu Gunsten des Gesellschaftszustand, wobei der Naturzustand in dieser Konstellation nur noch vor sich hinschlummert, sodass das Risiko zwischenmenschlicher Brachialgewalt aus der Dynamik der Eigenliebe weitgehend gebannt werden kann. So gereicht der Makel, der auf der überstaatlichen Ebene zumeist ins bittere Verderben führt, das heißt in den immerwährenden Kriegszustand, im Inneren möglicherweise zum Segen.

Um vom schlimmstmöglichen den bestmöglichen Zustand zu erreichen, muss die Gesellschaft allerdings einer Rosskur unterzogen werden. Im Einklang mit Rousseaus Einsicht auf der überstaatlichen Ebene, wo die einzelnen Staatswesen eine vergleichbare Größe annehmen sollten, ist die von Rousseau verordnete Arznei diejenige eines weitreichenden Ausgleichs zwischen den Einzelnen, und zwar hin zu einer Gleichheit, die dem Gesellschaftszustand eben nachdrücklich entgegenläuft. Rousseaus Ideal der Gleichheit ist also nicht nur als eine Art Rückkehr oder Angleichung an eine natürliche Eigenschaft des Menschen im Naturzustand zu verstehen, sondern als prinzipielle Voraussetzung im Hinblick auf eine legitime und dauerhafte Gesellschaftsordnung.<sup>58</sup>

Im hypothetischen Naturzustand ist gemäß Rousseau das materielle Überleben zunächst gewährleistet, wobei erst der Gesellschaftszustand die Ungleichheit schafft, die das Über-

<sup>56</sup> O. C. III, Sur l'économie politique, 259–260. Hierfür sind vor allem die Erziehung zu Staatsbürgern und die dadurch geschaffenen Gemeinsamkeiten verantwortlich. Das Ziel ist, „das Ich in die gemeinschaftliche Einheit [zu] überführen, dergestalt, dass jeder einzelne sich nicht mehr eins glaubt, sondern als Teil der Einheit, und nur noch im Ganzen fühlt“ (O. C. IV, Emile, 239; siehe auch Z. Trachtenberg, *Making Citizens: Rousseau's Political Theory of Culture*, London 1993). Gleichzeitig muss das Staatswesen möglichst klein gehalten werden, das heißt gerade so groß, dass es sich erhalten kann (vgl. O. C. III, Du Contrat social, drittes Buch, fünfzehntes Kapitel, 431).

<sup>57</sup> F. Neuhouser unterstreicht zu Recht die zentrale Rolle eines komplexen Widerstreits zwischen Selbstliebe und Eigenliebe in Rousseaus Denken (vgl. F. Neuhouser, *Rousseau's Theodicy of Self-Love. Evil, Rationality, and the Drive for Recognition*, Oxford 2008). Auf Grund von Rousseaus *Prinzipien des Krieges* kann allerdings nicht entschieden werden, ob daraus eine ebenso komplexe Anerkennungstheorie abgeleitet werden kann.

<sup>58</sup> Siehe A. O. Lovejoy, The supposed primitivism of Rousseau's Discourse on Inequality, in: *Modern Philology*, 21 (1923), 165–186.

leben des Einzelnen durch Einvernahme und Kontrolle von Ressourcen künstlich in Frage stellt.<sup>59</sup> Als Erstes muss das Staatswesen also die materielle Ungleichheit zwischen den Einzelnen soweit als möglich unterdrücken, um zu verhindern, dass sich die Einzelnen durch seinesgleichen direkt in ihrer physischen Integrität bedroht fühlen und sich so gezwungen sehen, andere zu töten, um zu überleben.<sup>60</sup> Ist dies erreicht, kann sich der Mensch ganz im Einklang mit Rousseaus Auffassung des Naturzustands selber versorgen, wobei er natürlicherweise keinen Grund hat, gegen seinesgleichen Gewalt anzuwenden.<sup>61</sup>

Ganz anders verhält es sich hingegen mit der Logik des Gesellschaftszustands, wonach die Dynamik der Eigenliebe und die damit aufflammenden Leidenschaften den Einzelnen dazu nötigen, sich dauerhaft mit anderen zu vergleichen und mit diesen um die Wette zu eifern. Deshalb wird es notwendig, eine noch perfektere Gleichheit zu schaffen als diejenige im Naturzustand, um so zu verhindern, dass die Eigeninteressen Überhand gewinnen. Denn jede noch so kleine Relativität zwischen Einzelnen wird im gegenteiligen Fall Grund zur Verfolgung von Partikulärinteressen zu Ungunsten des allgemeinen Interesses, wodurch der naturgemäß schon schwache Allgemeinwille zusätzlich geschwächt wird. Um dieses Risiko der Relativierung mit überproportionalen Folgen für die innere Kohäsion zu verhindern – gleich der Vorgabe einer funktionierenden Konföderation im überstaatlichen Raum –, müssen gemäß Rousseau alle Einzelnen ausnahmslos als Gleiche, das heißt mit gleicher Macht ausgestattete, am Ganzen des Staates teilhaben. Das Staatswesen überstülpt so der natürlichen Gleichheit einseitig eine moralische Gleichheit, die so zum eigentlichen Ziel des Gesellschaftsvertrags wird: „Ich werde dieses Kapitel und dieses Buch mit einer Bemerkung beschließen, die dem ganzen gesellschaftlichen System als Grundlage dienen muss, nämlich, dass der Grundvertrag, anstatt die natürliche Gleichheit zu zerstören, im Gegenteil eine moralische und legitime Gleichheit anstelle dessen setzt, was die Natur an physischer Ungleichheit zwischen den Menschen erlaubte, sodass diese alle, obschon sie ungleich an Kraft und Geist sind, durch Vereinbarung und von Rechtes wegen gleich werden.“<sup>62</sup>

An diesem letzten Argument können wir uns im Nachhinein klar machen, dass die logischen Konsequenzen, die sich für Rousseau aus den weitgehend in sein Werk integrierten Einsichten der *Prinzipien des Krieges* ergeben, weitreichende Folgen für das Verständnis, aber auch die Beurteilung seiner politischen Theorie haben. So baut eine legitime zivile Ordnung für Rousseau zunächst auf der Herausbildung und der Stärkung des Allgemeinwillens auf, der einerseits durch Einheitsbildung gegen das Unheil des Fiktionalismus kämpft und andererseits durch die Trennung des Souveräns von der Regierungsgewalt gegen die Usurpation des Staates durch Einzelinteressen gerichtet ist. Der Vertragsgedanke, durch welchen ein jeder sich seiner Einzelinteressen entäußert, indem er sich willentlich dem Allgemeinwillen unterstellt und ihn dadurch nicht nur legitimiert, sondern dabei selber frei wird, da er sich in dieser Weise sich selber unterstellt, sollte in Rousseaus Denkentwicklung dann erst an einer zweiten Stelle zum Tragen kommen.<sup>63</sup>

<sup>59</sup> Vgl. O. C. III, *Fragments politiques, de l'état de nature*, 478; O. C. III, *Observations sur les sciences et les arts* (Antwort an Stanislas, König von Polen), 47.

<sup>60</sup> O. C. III, *Sur l'économie politique*, 258.

<sup>61</sup> O. C. III, *Sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes*, 134.

<sup>62</sup> O. C. III, *Du Contrat social*, erstes Buch, elftes Kapitel, 367.

<sup>63</sup> Die präzise Herausarbeitung dieses ‚intrasubjektiven‘ Legitimationsmechanismus wird vor allem zwischen dem Genfer Manuskript und der endgültigen Version des *Contrat social* sichtbar; siehe I. Fetscher, *Rousseaus politische Philosophie*, Frankfurt/M. 1975 (1960), 101–133; und vor allem M. Viroli, *La théorie de la société bien ordonnée*, New York 1988, 107–110; vgl. dazu P. Riley, *Will*

Ganz in Übereinstimmung mit der Aporetik des Krieges schillert hierbei aber bereits ein unauflösliches Dilemma von Rousseaus politischem Denken durch, das in seiner Konsequenz dazu tendiert, das nackte Überleben des einzelnen Menschen dem moralischen Überleben des Staatsbürgers zu opfern.<sup>64</sup> Dies ist aber eben in Rousseaus Augen nötig, um das physische Überleben des Staates, gerade auch im überstaatlichen Raum, einigermaßen sicherzustellen.

### III. Fazit und Ausblick

An dieser Stelle kann nun rekapituliert werden: Eine eigentliche Aporetik des Krieges wird bei Rousseau dahingehend begründet, als dass der Krieg als Konsequenz der Konstituierung des Staatswesens dieses in seinem Überleben zwar bedroht, aber gleichzeitig auch zu festigen vermag. Für den theoretischen Grund des Krieges bedeutet dies, dass dieser zunächst in der Natur des Krieges selbst liegt, aber gleichzeitig eben gerade auch im Bestreben nach innerer Einheit und sozialem Frieden, welches die Konstituierung einer zivilen Ordnung erst voraussetzt. Für Rousseau scheinen dieselben Gründe und Argumente, die auf überstaatlicher Ebene gegen die Realisierbarkeit einer eigenständigen Ordnung sprechen, im Innern ihre Gültigkeit zu haben und lassen so eine Ordnung des Staatswesens im Gesellschaftszustand zu.<sup>65</sup> Somit

---

and Political Legitimacy, Cambridge/Mass. 1982; G. Affeldt, *The Force of Freedom: Rousseau on Forcing to Be Free*, in: *Political Theory*, 27 (1999), 299–333; und F. Miller, *Forced into freedom: Rousseau's strange self-portrait in the Rêveries*, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth Century*, 53 (2008), 129–138.

<sup>64</sup> Widerstand gegen das Staatswesen und somit gegen den Allgemeinwillen ist folglich nur möglich, wenn der Staatsbürger bereit und willens ist, als Mensch sein eigenes Leben aufs Spiel zu setzen. Durch den zusätzlichen Vertragsgedanken aber, durch welchen der Einzelne sich selber gleichzeitig als Quelle und Untertan des Souveräns betrachtet, kann der Einzelne als Staatsbürger nur noch gegen seinen Willen in den Stand des Dissidenten gezwungen werden. Siehe dazu R. Howells, *Rousseau's fictions of sacrifice*, in: *Studies on Voltaire and the Eighteenth Century*, 48 (2003), 271–291; J. Shklar, *Men and Citizens: A Study of Rousseau's Social Theory*, Cambridge 1968; Z. Trachtenberg, *Rousseau's Platonic Rejection of Politics*, in: R. Grant u. P. Stewart (Hg), *Rousseau and the Ancients/Rousseau et les Anciens*, Montréal 2001.

<sup>65</sup> Trotzdem mag hier gefragt werden, ob die aus den *Prinzipien des Krieges* abgeleitete Aporetik tatsächlich als ein abschließendes Verdikt einer grundsätzlichen Unmöglichkeit einer internationalen Ordnung bei Rousseau verstanden werden muss. Rousseaus klassische politische Schriften geben dazu aber keinen weiteren Aufschluss. Allerdings durchdringt die Grundfrage der Einheit und Ordnung Rousseaus Gesamtwerk und kann als eigentliche Architektonik seines Denkens verstanden werden. Im Gegensatz zu den inneren Verhältnissen, wo im Gesellschaftszustand der Naturzustand weitgehend auf einen hypothetischen und idealen Schlummerzustand reduziert wird, hat der Naturzustand auf der internationalen Bühne neben dem Gesellschaftszustand eine konkrete Wirklichkeit. Vor diesem Hintergrund mag ein weitgehend unbeachteter Text ins Licht gerückt werden, der parallel zu Rousseaus grundlegenden politischen Schriften entstanden ist: der *Levit von Ephraim* (1762). Es wäre nicht überraschend, wenn Rousseau, dessen Präferenz für die Charakteristika des Naturzustands offen liegt, es wenigstens im Ansatz versucht hätte, aus dem hintergründigen überstaatlichen Naturzustand eine aus der bloßen Mystik herausragende Realität zu denken. Für einen solchen Denksammenhang spricht der Umstand, dass die von Rousseau im *Leviten* beschriebene Verwirklichung einer Ordnung eine Qualität birgt, die weder ausschließlich in der Logik der Macht noch des Rechts begründet ist, sondern in einer einzigen Bewegung bare Gewalt und bewahrende Gerechtigkeit vereint. Dabei wird die Dynamik der Eigenliebe gänzlich von derjenigen der natürlichen Selbstliebe verdrängt, wobei das moralische Überleben einer ganzen Gesellschaft mit dem physischen Überleben ihrer einzelnen Bestandteile gleichgesetzt wird. Eine solche ganzheitliche

sind es die sich aus der Untersuchung des Krieges ergebenden Einsichten, die es Rousseau erst erlauben, im Inneren des Staatskörpers die Ausbildung einer legitimen zivilen Ordnung zu denken, dessen Regierung auf Geheiß eines unverkörpernten souveränen Allgemeinwillens das allgemeine Wohl gegen Einzelinteressen durchzusetzen vermag.<sup>66</sup> Inwiefern die internationale Unordnung geradezu eine antinomische Bedingung der internen Staatsordnung darstellt, ist aus Rousseaus Schriften heraus nicht abschließend zu klären. Allerdings zementiert die Einrichtung der im höchsten allgemeinen Willen begründeten Souveränität in Rousseaus *Contrat social* die Unmöglichkeit einer eigenständigen internationalen Ordnung, die für sich eine Vorrangsposition beanspruchen könnte. Wenigstens aber kann gesagt werden, dass Rousseaus normative Vision einer inneren zivilen Ordnung mit der überstaatlichen Ordnung in enger Verbindung steht, sodass eine grundlegende Änderung der überstaatlichen Ordnung immer auch eine Änderung der inneren Ordnung nahe legt.

Somit darf an dieser Stelle eine Neubeurteilung der hermeneutischen Leseordnung von Rousseaus internationalen Texten vorgeschlagen werden. Insbesondere der Stellenwert von Rousseaus Betrachtungen über das *Projekt des Ewigen Friedens*, das bislang im Zentrum seines internationalen Denkens gestanden hat, sollte in diesem Zusammenhang vielmehr als kritisches Bindeglied zwischen den *Prinzipien des Krieges* und dem *Contrat social* sowie seinen späteren politischen Schriften wie dem *Entwurf einer Verfassung für Korsika* (1763) und den *Überlegungen über die Regierung von Polen* (1771–1772) verstanden werden.<sup>67</sup>

Rousseaus Einsichten in den Krieg, die so in seinen späteren politischen Texten zum Ausdruck kommen, offenbaren aber auch die Zerbrechlichkeit einer beständigen zivilen Ordnung, die er aus der Unmöglichkeit her denkt.<sup>68</sup> Diese Zerbrechlichkeit, der Rousseau ein in manchen Aspekten totalitaristisch erscheinenden Gesellschaftsentwurf entgegenstellt<sup>69</sup>, mag die Vorwürfe gegenüber Rousseau zwar nicht entkräften, erklärt sich aber aus der Befürch-

---

Ordnung, die den Unterschied zwischen innerer und äußerer Ordnung aufhebt, hat allerdings keine Beständigkeit (O. C. II, *Le Lévitte d'Ephraïm*, 1205–1223).

<sup>66</sup> B. Bachofen ist in diesem Sinne der Ansicht, dass die *Prinzipien des Krieges* nicht als unfertiges Werk verstanden werden sollten, sondern als Wegbereiter des *Contrat social*, deren Einsichten darin weitgehend enthalten sind; B. Bachofen, *Les raisons de la guerre, la raison de la guerre*, in: ders. u. C. Spector (Hg.), *Jean-Jacques Rousseau: Principes du droit de la guerre*, a. a. O., 131–192, hier: 192.

<sup>67</sup> Dies bringt auch den Vorteil, die Positionen Rousseaus von denjenigen Saint-Pierres besser unterscheiden zu können. Sowohl Voltaire als auch James Madison (in den *Federalist Papers*, Nr. 10) scheinen genau dieser Verwischung zum Opfer gefallen zu sein. Der Letztere griff zwar Rousseaus Argument des Faktionalismus auf, ohne aber die qualitativen Kriterien zwischen den inner- und überstaatlichen Dimensionen zu berücksichtigen, die gemäß Rousseau eine internationale föderative Ordnung weitgehend verunmöglichen. Siehe M.-H. Cotoni, *Les notes marginales de Voltaire sur l'Extrait du Projet de paix perpétuelle de Castel de Saint-Pierre*, par Jean-Jacques Rousseau, in: *Revue Voltaire*, 3 (2003), 59–67. Für die neuere internationale Theorie, die einer solchen Verwischung ebenso verfallen ist, siehe im Speziellen: K. Waltz, *Man, the State, and War*, New York 1956, 159–186, 167–168. Dagegen: S. Hoffmann, *Rousseau on War and Peace*, a. a. O.; und P. Riley, *Rousseau As a Theorist of National and International Federalism*, in: *Publius*, 3 (1973), 5–18.

<sup>68</sup> Vgl. dazu O. C. IV, *Emile*, Fünftes Buch, 836: „Das politische Recht muss erst noch ins Leben gerufen werden und es ist anzunehmen, dass es gar nicht erst geschaffen wird.“

<sup>69</sup> Siehe J. L. Talmon, *The Origins of Totalitarian Democracy*, London 1952; J. W. Chapman, *Rousseau, Totalitarian or Liberal?*, New York 1952 (1968); M. Berman, *Liberal and Totalitarian Therapies in Rousseau: A Response to James M. Glass*, in: *Political Theory*, 4 (1976), 185–194; M. Sandel, *Democracy's Discontent: America in Search of a Public Philosophy*, Cambridge/Mass. 1996, 319–320.

tung, dass die zivile Ordnung nur allzu leicht in ein Wetteifern um das nackte Überleben des Einzelnen oder einzelner Gruppierungen zerfallen kann. Und zwar eben genau so, wie dies im überstaatlichen Raum der Fall ist, wo eine fatale Kombination von Natur- und Gesellschaftszustand zu Mord und Totschlag führt.<sup>70</sup>

Schließlich mag eine Neuverortung von Rousseaus Auffassung internationaler Politik Anlass geben, einen Bezug zu zeitgenössischen Diskussionen über das Phänomenen des Krieges herzustellen. Dabei sollten die beiden Grundideen aus Rousseaus *Prinzipien des Krieges* nicht als unbedingt geltend verstanden werden, sondern als genetischer Ausgangspunkt relevanter Denktraditionen sowie als kritische Schablone im Hinblick auf zeitgenössisches Nachdenken über Krieg und Frieden.

*Michael Bloch, Université de Genève, Département de science politique, Boulevard du Pont d'Arve 40, 1211 Genève 4, Schweiz*

### Abstract

A recently reconstructed text written by Rousseau is obviously the first part of a broader work he had intended to write on the *Principles of War*. Although the opus remained incomplete, Rousseau integrated most of the insights he had gained from this early analysis on war into his later political thought. The two main premisses of Rousseau's analysis are that war does not exist between human beings in the state of nature, but only between artificial bodies, i. e. societies consolidated into states, and that therefore war must be regarded as being solely the consequence of the social state. On the international level, the competition between the already constituted wills of the states, who strive to weaken and eventually annihilate each of the other state's general will, leads to the sheer impossibility of construing a permanent international order based either on force or on law. However, as war has this aporetic nature, for it threatens and at the same time consolidates the constituted civil order, Rousseau will henceforth concentrate on how to strengthen the general will against private interests while, by the same token, enabling it to curb the ambitions of the sovereign.

<sup>70</sup> Diese Gefahr besteht gemäß Rousseau vor allem in Übergangsphasen; vgl. O. C. III, Sur le gouvernement de Pologne, 1036.